

- Grünrückstände (sauber, nur Anlieferung bis max. 1m Länge und 30 cm Durchmesser möglich)
 - Bauschutt
 - Sperrmüll
4. Gebührenfrei angenommen werden folgende Abfälle aus privaten Haushalten:
- Schadstoffhaltige Abfälle gemäß § 15 Abfallsatzung (haushaltsübliche Menge am Recyclinghof Dortmund-Grevel, Dortmund-Aplerbeck, Dortmund-Wambel, Germaniastraße und Nortkirchenstraße, größere Mengen können am Recyclinghof Huckarde abgegeben werden)
 - Papier, Pappe, Kartonagen, Hohlglas
 - Alttextilien
 - Kork/ Schuhe / Brillen
 - Metall, Eisenschrott
 - Hartkunststoff
 - Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten können entsprechend der Abfallsatzung der Stadt Dortmund in haushaltsüblicher Menge bzw. bis zu 5 Haushaltsgroßgeräten an den Recyclinghöfen der Stadt Dortmund/EDG abgegeben werden. Mehr als 5 Haushaltsgroßgeräte können nur am Wertstoffzentrum Pottgießerstraße angenommen werden. Bei mehr als 20 Elektroaltgeräten ist eine Annahme nur nach vorheriger Terminabsprache mit der Betriebsleitung am Recyclinghof bzw. am Wertstoffzentrum Pottgießerstraße. möglich.
Die Elektroaltgeräte sind in Gruppen getrennt zu sammeln und in den entsprechend ausgeschilderten Behältern schonend einzustellen. Die Mitarbeiter des Recyclinghofes können die Annahme von Elektroaltgeräten zurückweisen, wenn bei der Anlieferung kein genügender Herkunftsnachweis erbracht wurde und/oder die Geräte nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.
5. Von der Annahme ausgeschlossen sind u.a.:
- Gasflaschen (außer am RH Huckarde), Munition, Feuerwerkskörper, Radioaktive Abfälle, Kalium älter 1 Jahr, getrocknete Pikrinsäure, Asbestplatten, Nachtstromspeicher, Dämmwolle/ Glaswolle, Hausmüll (Tierstreu, Windeln, Lebensmittel).
6. Bei Anlieferungen von Schadstoffen am Zwischenlager des Recyclinghofes Huckarde sind die jeweils gültigen Hinweise zur Anlieferung von Kleinstmengen gefährlicher Abfälle zu beachten. Die Anlieferungshinweise sind im Internet und am Recyclinghof Huckarde hinterlegt. Bei Anlieferungen sonstiger Gewerbe sind die Anlieferungshinweise und die Nachweisverordnung einzuhalten.

§ 7 Haftung

1. Für unmittelbare und mittelbare Schäden, die bei der Benutzung der Recyclinghöfe –gleichgültig in welcher Art und Weise– verursacht werden, haften die Benutzer und die von ihnen Beauftragten nach den gesetzlichen Regelungen.
2. Für sämtliche Schäden, die bei der Durchführung der Entsorgung durch die Stadt oder EDG entstehen, haftet die Stadt/ EDG gegenüber Dritten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten oder Beauftragten.
3. Das Betreten und Befahren der Recyclinghöfe geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr.

§ 8 Änderungen / Inkrafttreten

1. Änderungen der Betriebsordnung blieben vorbehalten.
2. Die Betriebsordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

EDG Entsorgung Dortmund GmbH

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung zur zweiten Änderung der Vergnügungssteuersatzung für die Benutzung von Apparaten in der Stadt Dortmund (Apparatesteuersatzung) vom 17.12.2013

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 und § 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) sowie der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Satzung zur zweiten Änderung der Vergnügungssteuersatzung für die Benutzung von Apparaten in der Stadt Dortmund (Apparatesteuersatzung) beschlossen:

Artikel 1

Der Paragraph 6 der Vergnügungssteuersatzung für die Benutzung von Apparaten in der Stadt der Stadt Dortmund (Apparatesteuersatzung) vom 17.12.2010 (Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt vom 24.12.2010, Nr. 51 - 66. Jahrgang, S. 693 ff.) in der Fassung der Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung für die Benutzung von Apparaten in der

Stadt der Stadt Dortmund (Apparatesteuersatzung) vom 05.04.2011 (Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt vom 15.04.2011, Nr. 15 - 67. Jahrgang, S. 265) wird gestrichen. Er findet jedoch auf Sachverhalte, bei denen der Besteuerungstatbestand bis zum Ablauf des 31.12.2013 verwirklicht worden ist, weiterhin Anwendung.

Artikel 2

Der Paragraph 8 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „bzw. das Einspielergebnis nach § 6“ werden gestrichen.

Der Paragraph 8 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „bzw. § 6“ werden gestrichen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur zweiten Änderung der Vergnügungssteuersatzung für die Benutzung von Apparaten in der Stadt Dortmund (Apparatesteuersatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 17.12.2013

Ullrich Sierau
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung und Gebührentarif für den Rettungsdienst der Stadt Dortmund vom 17.12.2013

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) und der §§ 1, 2, 6 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458/SGV NRW 215) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Satzung und Gebührentarif für den Rettungsdienst der Stadt Dortmund beschlossen:

§ 1

Aufgabe des Rettungsdienstes

- (1) Die Stadt Dortmund betreibt einen Rettungsdienst im Sinne des Rettungsgesetzes (RettG NRW).
- (2) Aufgabe des Rettungsdienstes ist es,
 - a. bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, die Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit einem Krankenkraftwagen in ein geeignetes Krankenhaus zu befördern. Hierzu zählt auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatientinnen und -patienten zu Diagnose- und anderen Behandlungseinrichtungen.
 - b. Kranken, Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht unter Abs. 2 a fallen, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen zu befördern,
 - c. Krankenkraftwagen aus besonderen Anlässen (Sport-, Großveranstaltungen, Personenschutz usw.) bereitzustellen.
- (3) Die Stadt Dortmund nimmt die Aufgaben des Rettungsdienstes unter Mitwirkung der freiwilligen Hilfsorganisationen (Arbeiter-Samariter-Bund, Deutsches Rotes Kreuz; Johanniter-Unfall-Hilfe und Malteser-Hilfsdienst) wahr.

§ 2

Antragstellung

- (1) Die Beförderung oder die Bereitstellung eines Krankenkraftwagens kann bei der Leitstelle der Berufsfeuerwehr Dortmund unter Angabe des Na-